

Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Vorpommern

Aufgrund der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 29. November 2011 gibt sich der Regionale Planungsverband Vorpommern folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben insbesondere die Pflicht, an den Verbandsversammlungen regelmäßig teilzunehmen. Wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund verhindert sind, haben sie ihren jeweiligen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen und mit den Versammlungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung, Beschlussvorlagen) auszustatten.
- (2) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, soweit nicht die Kommunalverfassung M-V, das Landesplanungsgesetz M-V und die Satzung des Regionalen Planungsverbandes bereits eine abschließende Regelung enthalten.

§ 2

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung ein. Die Ladungsfrist für Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt 2 Wochen, für Dringlichkeitssitzungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist der Vorsitzende verhindert, den Vorsitz zu führen, so wird er durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, wird der Vorsitzende durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (4) Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit richten sich nach § 108 Kommunalverfassung M-V.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung der Verbandsversammlung für beendet zu erklären. Der Vorsitzende kann unverzüglich erneut einladen und über die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Angelegenheiten beraten und beschließen lassen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 1 Woche.

§ 3

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Den Abschluss der Öffentlichkeit regeln die Kommunalverfassung M-V und die Satzung.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Leiter der Geschäftsstelle, der Protokollant und ein Vertreter der obersten Landesplanungsbehörde nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Der Leiter der Geschäftsstelle kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinzuziehen.

- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligung zu äußern.

§ 4

Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten, welche zu den Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes gehören und nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sollten die Fragen nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung an den Fragesteller schriftlich innerhalb eines Monats.
- (2) Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt 3 Minuten. Sachanträge zu den angesprochenen Themen sind erst in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung möglich.
- (3) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung stimmt über die endgültige Tagesordnung ab. Sie kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und in sachlichem Zusammenhang stehende Punkte verbinden. Sie kann Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht oder nicht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht wurde, kann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet und die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.

§ 6

Aussprache

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Es darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Es darf zur gleichen Angelegenheit mehrfach das Wort ergreifen. Außer vom Vorsitzenden darf es nicht unterbrochen werden.
- (2) Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Soweit es sachgemäß ist, kann der Vorsitzende davon abweichen.
- (3) Der Vorsitzende kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.
- (4) Für sachdienliche Hinweise kann der Vorsitzende dem Leiter der Geschäftsstelle oder anderen sachkundigen Mitarbeitern aus der öffentlichen Verwaltung das Wort erteilen.
- (5) Werden vom Redner mit Erlaubnis des Vorsitzenden Schriftsätze verlesen, so sind sie auf Antrag für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

- (6) Die Verbandsversammlung kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Sind die Dauer der Aussprache oder die Redezeit begrenzt worden, darf einem Mitglied der Verbandsversammlung insgesamt nur zweimal zu demselben Beratungsgegenstand das Wort erteilt werden.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich erteilen. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können nur von solchen Mitgliedern der Verbandsversammlung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Mitglied der Verbandsversammlung für und gegen den Antrag sprechen.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Teilnehmer sowie der Antragsteller das Wort.
- (5) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch der Antragsteller, sofern er noch nicht zur Sache gesprochen hat sowie Mitglieder der Verbandsversammlung zur persönlichen Erklärung nach Absatz 6 das Wort beanspruchen.
- (6) Um eigene Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht richtigzustellen oder um Angriffe gegen die eigene Person zurückzuweisen, soll Mitgliedern der Verbandsversammlung für persönliche Erklärungen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Behandlung von Anträgen

- (1) Jeder Beschluss der Verbandsversammlung zu einem Tagesordnungspunkt setzt einen Antrag voraus, der von einem oder mehreren Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich eingebracht wird. Der Antrag ist zu begründen. Soweit er nicht bereits mit der Tagesordnung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung bekanntgegeben wurde, muss er spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Planungsverbandes vorliegen.
- a. Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Mitglieder der Verbandsversammlung. Lit. c Satz 2 gilt aber entsprechend.
- b. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich vorzulegen.

c. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

- (2) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

§ 9

Zurücknahme von Anträgen, Änderungsanträge, erneuter Antrag

- (1) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung durch den Antragsteller zurückgenommen werden. Bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes kann der Antrag durch ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung als eigener Antrag erneut eingebracht werden.
- (2) Bei einem Abänderungsantrag wird zunächst über diesen, alsdann über den ursprünglichen Antrag beraten und abgestimmt.
- (3) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 10

Unterbrechung, Vertagung und Verweisung

- (1) Stellt ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, so hat der Vorsitzende umgehend die Sitzung zu unterbrechen. Wenn es zweckdienlich erscheint, kann der Vorsitzende auch von sich aus die Sitzung unterbrechen, um mit dem Leiter der Geschäftsstelle oder Vorstandsmitgliedern den weiteren Gang der Beratungen zu erörtern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf eine spätere Sitzung der Verbandsversammlung oder zur Verweisung des Beratungsgegenstandes an den Vorstand.

§ 11

Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass dem Mitglied der Verbandsversammlung für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folge muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (3) Stört ein Mitglied der Verbandsversammlung in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe, den Gang der Sitzung, so kann der Vorsitzende den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.
- (4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, vertagen oder schließen. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die

Sitzung stören, ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann er den Zuhörerraum räumen lassen oder die Sitzung aussetzen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden gemäß § 8 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes gefasst.
- (2) Jeder Antrag muss durch den Antragsteller so gestellt sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende trägt unmittelbar vor der Abstimmung die endgültige Formulierung des Beschlusses vor, soweit sie sich nicht aus der Beschlussvorlage ergibt. Dieses gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 Form der Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte.
- (2) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Mitglieds der Verbandsversammlung in alphabetischer Reihenfolge und Abgabe der Stimme zur Niederschrift. Der Vorsitzende stimmt zum Schluss ab.
- (3) Geheime Wahlen erfolgen durch die Abgabe von Stimmen in Wahlkabinen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Erheben der Stimmkarte.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.
- (3) Für geheime Wahlen tritt die Wahlkommission zusammen, der der Vorsitzende und zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle angehören. Im Fall der Wahl des Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung dessen Funktion in der Wahlkommission.

§ 15 Auswertung und Ergebnis der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach dessen Bekanntgabe beanstandet werden. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss die Abstimmung sofort wiederholt werden.

§ 16 Niederschrift

- (1) Die Geschäftsstelle des Planungsverbandes erstellt die Sitzungsniederschrift.
- (2) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen nur zulässig, sofern dies zu Beginn der Sitzung einstimmig gebilligt wird.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
- (4) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung zu Beginn der Beratung beanstandet werden. Hält die Verbandsversammlung die Beanstandung für begründet, so ist die Niederschrift unverzüglich zu berichtigen.

§ 17 Form und Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - b) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung
 - c) die behandelten Beratungspunkte
 - d) die gestellten Anträge
 - e) die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und von Wahlen,
 - f) Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
 - g) die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Dabei ist der wesentliche Ablauf der Beratungen anzuführen. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder der Verbandsversammlung und in wichtigen Angelegenheiten sind Ausnahmen, wie die wortgetreue Wiedergabe einer Ausführung, zulässig.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnet.

§ 18 Verschwiegenheit

- (1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt als Grundsatz für alle Angelegenheiten, die dem Mitglied der Verbandsversammlung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt werden.
- (2) Insbesondere gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit über Gang und Inhalt von nichtöffentlichen Beratungen.
- (3) Soweit Ergebnisse von Beratungen ihrer Natur nach offensichtlich nicht der Geheimhaltung bedürfen, besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (4) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann mit einem Ordnungsgeld gemäß § 172 Absatz 1 Kommunalverfassung M-V belegt werden.

§ 19

Abweichung und Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden entschieden. Er kann hierfür die Sitzung zur Klärung unterbrechen. Wird der vom Vorsitzenden getroffenen Entscheidung widersprochen, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 20

Verbandsvorstand und Ausschüsse

Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung gilt sinngemäß für die Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse.

§ 21

Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 7. Dezember 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Diese Geschäftsordnung wurde am 6. März 2012 von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern beschlossen und am 23. Januar 2013 ergänzt.